



An die Bezirksregierungen

19.03.2020
Seite 1 von 2

mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an die

- unteren Immissionsschutzbehörden
- die oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden
- die Ordnungsbehörden

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

nur per mail

Nächtliche Anlieferungen für den Einzelhandel zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung

Ergänzungen zum Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.3.2020 „Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.3.2020“ (Anlage)

Gem. § 9 Abs. 1 LImSchG sind von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Von diesem Verbot können die zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

Adressen:

MHKBG
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444

MULNV
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax. 0211 4566-388



Die Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen zur Ausweitung der nächtlichen Anlieferzeiten bei den gemäß Nummer 5 des o.a. Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen und Einzelhandelsbetrieben sind derzeit offenkundig gegeben. Die Ausweitung von Anlieferungen des Handels auf die Nachtzeit ist in der derzeitigen Situation einer Pandemie zur Versorgung der Bevölkerung im öffentlichen Interesse geboten. Ausnahmen für Betriebe, die von Ziffer 5 des o. g. Erlasses erfasst sind, können die unteren Immissionsschutzbehörden unter Verweis auf § 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG erteilen.

Seite 2 von 2

Vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht davon auszugehen ist, dass entsprechende Anträge mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig gestellt und zeitnah bearbeitet werden können, wird darauf hingewiesen, dass ein ordnungsrechtliches Einschreiten in den Fällen, in denen Ausnahmegenehmigungen noch nicht beantragt wurden oder noch nicht erteilt wurden und Baugenehmigungen nicht entsprechend geändert wurden, im Rahmen der Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens nicht erforderlich ist.

Der Erlass ist mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt. Er gilt zunächst bis zum 19. April 2020.

Im Auftrag
gez.

Dr. Wilk

gez.

Dr. Fiebig